

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Aufgrund der §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 und 97 Nr. 5 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S.182), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 01.11.2017 für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Anzeigepflicht für Veranstaltungen beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eine öffentliche Veranstaltung oder Vergnügung mit Musikaufführung oder eine vergleichbare Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist. [Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge](#) fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Anzeigepflicht öffentliche Veranstaltung

(1) Eine öffentliche Veranstaltung oder Vergnügung mit Musikaufführung oder eine vergleichbare Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist der Stadt Bitterfeld-Wolfen spätestens drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

(3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.

(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

(5) Für die Anzeige sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift des Veranstalters, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Verantwortlichen, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung oder Vergnügung mit Musikaufführung oder eine vergleichbare Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.
- § 2 Absatz 5 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Anzeigepflicht für Veranstaltungen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

SIEGEL